

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

☒ 6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38

☎ (05412) 63102 ☒ (05412) 63102-5

e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at

homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 21. Gemeinderatssitzung am 11.12.2018

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:27 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

GR Josef Knabl (WM 33), VBgm. Andreas Huter, Birgit Raggl, Andrea Rimml, Johann Ladner, Ing. Johannes Larcher, Daniel Trenkwalder, Mag. Franz Staggl, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll, Patrick Hager, Karlheinz Neururer, Klaus Loukota, Mag. Buket Neseli (ab 21:00 Uhr)

Protokollführer

Daniel Neururer

1 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag noch folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

2. b) Beratung und Beschlussfassung über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 11.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren
2. c) Beratung und Beschlussfassung über Benützung der Gemeinderatsdaten für die neue Gemeindehomepage und den Umgang mit den Gemeinderatsprotokollen auf dieser

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass diese Punkte noch auf die Tagesordnung genommen werden.

BESCHLÜSSE

1. Genehmigung des Protokolls vom 30.10.2019

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. a) Haushaltsplan 2019: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)

Die Inflation von letztem Jahr auf heuer hat 2,21 % betragen und der Vorstand ist dafür grundsätzlich die Gemeindeabgaben um diesen Prozentsatz zu erhöhen. Daher würden die Gemeindeabgaben für 2019 wie folgt ausschauen:

	Gebühren 2018	Gebühren (Änderungen) 2019

Abgabenart		
Grundsteuer A	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Grundsteuer B	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Kommunalsteuer	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00
Vergnügungssteuer	laut Satzung	laut Satzung
Hundesteuer	jeder Hund EUR 83,40	jeder Hund EUR 85,30
Abgaben nach dem Tir. Verkehrsaufschließungsg.	EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98	EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98
Wasseranschluss	EUR 1,15 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2018	EUR 1,18 je m³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2019
Wasserbenützungsgebühr	EUR 0,63 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2019	EUR 0,64 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2019 - 31.07.2020
Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete	EUR 9,00 für 3m ³ . EUR 22,00 für 20m ³	EUR 9,00 für 3m ³ EUR 14,00 für Patronenzähler EUR 22,00 für 20m ³
Kanalanschlussgebühr	EUR 5,58 je Kubikmeter umbauten Raum	€ 5,70 ab 01.01.2019
Kanalbenützungsgebühr	EUR 2,18 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15 Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung)	€ 2,23 ab 01.08.2019
Müllgrundgebühren	Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.	Grundgebühr € 43,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,60 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.
Bioabfall	Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 für 39 Entleerungen im Jahr	Grundgebühr € 21,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 67,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 134,00 für 39 Entleerungen im Jahr
Urnengrab	EUR 1.563,00	EUR 1.600,00
Friedhofsgebühr	EUR 31,30	EUR 32,00
Kindergartenbeitrag	EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017	bleibt gleich
Kinderkrippenbeitrag	EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage	bleibt gleich
Tagesbetreuung VS Arztl	EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)	bleibt gleich
Kompressorleihgebühr	EUR 15,00 je Stunde	EUR 15,50 je Stunde
Traktor ohne Fahrer	EUR 32,00 je Stunde	EUR 33,00 je Stunde
Traktor mit Fahrer	EUR 63,00 Stundensatz	EUR 66,00 Stundensatz
Arbeiter (zB Aufsicht Recyclinghof)	EUR 32,00 Stundensatz	EUR 33,00 Stundensatz

RECYCLINGHOF		
Sperrmüll	EUR 0,20 je kg	EUR 0,20 je kg (Vorschlag war EUR 0,25 je kg - wurde vom Gemeinderat abgeändert)
Holz	EUR 0,20 je kg	EUR 0,20 je kg (Vorschlag war EUR 0,25 je kg - wurde vom Gemeinderat abgeändert)
Eisen	EUR 0,20 je kg	EUR 0,20 je kg (Vorschlag war EUR 0,25 je kg - wurde vom Gemeinderat abgeändert)
Elektronikschrott	Kostenlos	Kostenlos
E-Schrott (Bildschirme)	Kostenlos	Kostenlos
Kühlgeräte	Kostenlos	Kostenlos
Sonstige Abgaben, Gebühren und Beiträge		
Gebühren für Parkscheinautomat	je angefangenen ½ Tag EUR 0,50 täglich EUR 1,00 von (08 – 18 Uhr)	bleibt gleich
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr	EUR 25,00	bleibt gleich
Unkostenbeitrag für das Aufhängen eines Transparentes beim Ortseingang	EUR 100,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)	EUR 100,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)
Bearbeitungsgebühr für Rechnungslegungen unter EUR 20,00	EUR 2,20	EUR 2,25
Schwarz-Weiß-Kopien	EUR 0,10	EUR 0,10
Farbkopien	EUR 0,30	EUR 0,30
Miete Gemeindesaal	EUR 570,00	bleibt gleich
Parkplatz Jahresgebühr	EUR 160,00	bleibt gleich
Tiefgaragenabstellplatz Haus am Platzl	EUR 40,00 im Monat	bleibt gleich
Tiefgaragenabstellplatz Wohnen am Platzl	EUR 48,00 im Monat	bleibt gleich

Zu diesen Änderungen der Gemeindeabgaben ist noch folgende Verordnung zu erlassen:

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 27.11.2017 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 5,70 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt bis 31.07.2019 Euro 2,18 und ab 01.08.2019 Euro 2,23 je m³ Wasserverbrauch, abzgl. 15m³ Frischwasser pro GVE.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:

(1) Für einen Haushalt mit einer Person 43,00 Euro

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem ordentlichem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Berechnet wird die Müllgebühr für max. 5 Personen pro Haushalt. Für weitere Haushaltsangehörige wird keine Gebühr verrechnet.

Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

a) für Gewerbe 120l	31,00 Euro
b) für Gewerbe 240l	62,00 Euro
c) für Gewerbe 660l	171,60 Euro
d) für Gewerbe 770l	200,20 Euro
e) für Gewerbe 800l	208,00 Euro
f) für Gewerbe 1000l	260,00 Euro
g) für Gewerbe 1100l	286,00 Euro

(1a) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach *Anzahl der Bewohner eines Gebäudes* und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	21,00 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt.....	42,00 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	63,00 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	84,00 Euro
e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt	105,00 Euro

Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

a) für Gewerbe 120l	67,00 Euro
b) für Gewerbe 240l	134,00 Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 01.01. des folgenden Jahres wirksam.

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

a) für die Abholung von Restmüll pro Entleerung	
1. eines Restmüllbehälters (120 l)	3,60 Euro
2. eines Restmüllbehälters (240 l)	7,20 Euro
3. eines Restmüllbehälters (660 l)	19,80 Euro
4. eines Restmüllbehälters (770 l)	23,10 Euro
5. eines Restmüllbehälters (800 l).....	24,00 Euro
6. eines Restmüllbehälters (1000 l).....	30,00 Euro
7. eines Restmüllbehälters (1100 l).....	33,00 Euro

b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.

c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg	
1. von Sperrmüll.....	0,20 Euro
2. von Bauschutt in Kleinmengen.....	0,20 Euro

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 85,30.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

GR Karlheinz Neururer hält die Erhöhung bei Sperrmüll, Eisen und Holz von € 0,20 je Kilo auf € 0,25 je Kilo für zuviel. Immerhin handelt es sich hiermit nicht um eine 2,21-%ige Steigerung, sondern um eine Steigerung um satte 25 %.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Beibehaltung der Abgabe von € 0,20 je Kilo für Sperrmüll, Eisen und Holz für das nächste Jahr einverstanden. Da man eine Anpassung dieses Postens jedoch jetzt schon länger verschoben hat, soll für 2020 eine Erhöhung erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannte Anpassung der Gemeindeabgaben.

2. b) Beratung und Beschlussfassung über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 11.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Buchhalter Marco Eiter hat auf Anregung des Amtes der Tiroler Landesregierung eine neue Wasserbenützungsgebührenverordnung ausgearbeitet. Es wurden die Befreiungen unter § 2 Abs 3. und 4. ergänzt, da dies so praktiziert wird.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 11.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Carports und Holzlagerplätze in Holzbauweise.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen,

sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,18 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt bis 31.07.2019 € 0,63 und ab 01.08.2019 € 0,64 pro Kubikmeter. Die Tauschzählergebühr beträgt 9,00 Euro für 3 m³ Zähler für Patronenzähler 14,00 Euro und 22,00 Euro für 20 m³ Zähler pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig und die Zählergebühr einmal pro Jahr vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.09.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannte Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren.

2. c) Beratung und Beschlussfassung über Benützung der Gemeinderatsdaten für die neue Gemeindehomepage und den Umgang mit den Gemeinderatsprotokollen auf dieser

Bezüglich der aktuellen Errichtung einer neuen Homepage für die Gemeinde Arzl i.P. hat unser Datenschutzbeauftragte Elias Hauois angeregt, dass sich die Gemeinderäte über die Veröffentlichung ihrer Daten auf der Homepage sowie der Gestaltung des Gemeinderatsprotokolls auseinandersetzen sollen. Bei Zweiterem würde die Datenschutzgrundverordnung die Schwärzung der personenbezogenen Daten bei den

veröffentlichten Gemeinderatsprotokollen naheliegen.

Beim Gemeinderat entsteht eine Diskussion über dieses Thema, wobei sich als einhelliger Konsens herauskristallisiert, dass die Gemeinderatsprotokolle wie gehabt erstellt und veröffentlicht werden sollen. Durch eine Schwärzung der personenbezogenen Daten sinkt für den Leser des Gemeinderatsprotokolls der Informationsgehalt merklich und dadurch würde eine wichtige Aufgabe der Gemeinde nämlich die der bestmöglichen Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen untergraben.

Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinderatsprotokolle wie bisher ungeschwärzt veröffentlicht werden und geben einstimmig ihre Zustimmung, dass von ihnen ein Foto mit Namen, Partei und Ausschusszugehörigkeit auf der Gemeindehomepage veröffentlicht werden kann.

3. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag zum Rechnungsjahr 2019

Der Haushaltsplan 2019 und der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 - 2023 wurde von Bgm. Josef Knabl in Zusammenarbeit mit AL Barbara Trenkwaldner erstellt und in der Budgetsitzung vom 27.11.2018 vom Gemeinderat überarbeitet.

Gemäß § 69 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 anschließend vom 27.11.2018 bis 11.12.2018 zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Arzl aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen seitens der Gemeindebewohner eingelangt.

Der Haushaltsplan 2019 weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von EUR 6.972.100,00 und im außerordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von EUR 623.000,00 auf. Gesamt wurden somit EUR 7.595.100,00 budgetiert.

VBgm. Andreas Huter nimmt Bezug auf die Budgetsitzung vom 27.11.2018 und präsentiert eine von Buchhalter Marco Eiter zusammengestellte Präsentation über die Entwicklung verschiedener Ausgabeposten. Fazit ist, dass die finanzielle Situation der Gemeinde nach wie vor gut ist, aber der Handlungsspielraum sinkt. Mit 2020 wird auch die altbewährte Kameralistik der Buchhaltung auslaufen und die doppelte Buchhaltung, wie bei den Privatunternehmen üblich, eingeführt. Das wird dann wieder für eine etwas neue Situation sorgen.

Bgm. Knabl ergänzt, dass AL Barbara Trenkwaldner und Marco Eiter von der Buchhaltung die letzten Monate schon intensiv mit der doppelten Buchhaltung beschäftigt waren und das ganze Gemeindeeigentum erfasst haben, vom einfachen Tisch bis zu den Gemeindegebäuden und Straßen. Sie haben dies peinlichst genau und sicher besser als in den meisten anderen Gemeinden der Fall gemacht, was in Zukunft ideal ist, da man nun über genaue Werte bezüglich dem Gemeindevermögen verfügt.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, ob eine zu genaue Bekanntgabe des Gemeindevermögens nicht ein Nachteil für die Zukunft, z.B. bezüglich Bedarfszuweisungen sein, kann. So nach dem Motto „ihr habt ja eh genug eigenes Vermögen um diese Anschaffung zu bewältigen“.

VBgm. Andreas Huter hat diese Bedenken nicht und für die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wird nach wie vor die Finanzkraft II-Ermittlung herangezogen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf zum Haushaltsplan 2019 und Mittelfristigen Finanzplan 2020 - 2023.

4. Beratung und Beschlussfassung über Ermächtigungsbeschluss über die Aufnahme von Kontokorrentkrediten gem. § 84 Abs. 3 TGO

Dieser Beschluss ist bis jetzt jährlich gemacht worden, könnte aber laut Gemeinderevisor

Andreas Huter von der BH Imst auch für mehrere Jahre beschlossen werden. Der Entwurf sieht wie folgt aus:

Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites gemäß § 84 Abs. 3 TGO 2001					
Die Gemeinde kann, soweit aus der Betriebsmittelrücklage einzelne Ausgaben des Haushaltes nicht rechtzeitig, geleistet werden können, einen Kontokorrentkredit aufnehmen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister hiezu höchstens bis zum Gesamtbetrag eines Zehntels der jährlichen Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre ermächtigen.					
Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016	2017
Summe Ansatz 920 Gemeindeabgaben in Euro	704.766,51	775.540,86	869.113,91	900.789,95	923.152,33
Summe Ansatz 925 Ertragsanteile in Euro	2.482.370,51	2.559.826,96	2.662.774,71	2.741.778,25	2.695.335,56
	3.187.137,02	3.335.367,82	3.531.888,62	3.642.568,20	3.618.487,89

Summe Ansatz 92 (2013 -2017)

in Euro: 17.315.449,55

5 Jahres Durchschnitt in Euro: 3.463.089,91

Ermächtigungsrahmen 10%: 346.308,99 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal ermächtigt den Bürgermeister einstimmig gemäß § 84 Abs. 3 TGO 2001 bei der Raiffeisenbank Arzl im Pitztal und der Sparkasse Imst AG, Kontokorrentkredite für das Jahr 2019 bis zu einer Höhe von maximal € 346.000,- aufzunehmen. Die Ermächtigung wird vom Gemeinderat darüber hinaus für den gesamten Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2021 einstimmig beschlossen, wobei für 2020 und 2021 dann der Ermächtigungsrahmen dann jeweils wie vorgeschrieben neu berechnet werden muss.

5. Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.06.2018/Pkt. 6 und neuerliche Beschlussfassung der FWP-Änderung auf der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 132 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet gemäß § 39 (2) TROG 2016, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen (Gemeinde Arzl i.P. bzw. Reinhard Deutschmann, Gewerbepark Pitztal 13)

Diese FWP-Änderung wurde schon in der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2018 beschlossen und nach der gesetzlichen Auflagefrist an das Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bebauungsplan „B49 Gewerbegebiet – Deutschmann“ erlassen, u.a. damit sichergestellt ist, dass der neugewidmete Grundstreifen nicht verbaut werden darf. Seitens der Bau- und Raumordnungsabteilung des Landes wurde die FWP-Änderung geprüft und der Verbesserungsauftrag erteilt den Bebauungsplan „B49 Gewerbegebiet – Deutschmann“ zu ändern, da ihrer Ansicht nach die Nichtverbaubarkeit des genannten Grundstreifes nicht ausreichend abgesichert wurde. Aus diesem Grunde und weil nun auch beim Flächenzukauf der Firma Staggl Kernbohrungen und Schneidetechnik derselbe Sachverhalt mit einem Bebauungsplan geregelt werden musste,

wurde in der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2018 mit dem „B50 Gewerbegebiet“ ein neuer Bebauungsplan erlassen. Erst wenn dieser rechtskräftig ist konnte mit einer Genehmigung der FWP-Änderung Reinhard Deutschmann gerechnet werden. Da das FWP-Änderungsverfahren mittlerweile digital im elektronischen Flächenwidmungsplan abgewickelt wird, musste der genannte Verbesserungsauftrag von Gem.-Sekr. Daniel zweimal verlängert werden, da die FWP-Änderung erst bei Rechtskraft des Bebauungsplanes „B50 Gewerbegebiet“ genehmigt werden kann. Bei der zweiten Verlängerung des Verbesserungsauftrages ist Gem.-Sekr. Daniel jedoch ein Missgeschick passiert – er hat einen falschen „Button“ gedrückt und das FWP-Änderungsverfahren wurde damit zurückgezogen. Laut dem Amt der Tiroler Landesregierung kann dieser Fehler nicht mehr rückgängig gemacht werden. Daher ist das Verfahren leider nochmals zu wiederholen.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal in seiner Sitzung vom 05.06.2018 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl ist durch 4 Wochen im Zeitraum vom 07.06. bis 07.07.2018 hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Aufgrund des oben geschildertes Formalfehlers ist der Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2018 aufzuheben und der inhaltsgleiche neue Entwurf neuerlich zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2018 Punkt 6. aufzuheben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 05. Juni 2018, mit der Planungsnummer 201-2018-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung auf einer Teilfläche der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 132 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der nun folgende Gemeinderatspunkt wurde in dieser Gemeinderatssitzung einstimmig beschlossen. Zu diesem Beschluss waren auch alle relevanten Unterlagen (Verordnungsplan, Erläuterungsbericht und die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung) vorhanden. Leider ist Gem.-Sekr. Daniel aber ein Fehler passiert, er hat nicht gesehen, dass der Raumplaner die Planung im elektronischen Flächenwidmungsplan noch nicht abgeschlossen hat, da dieser die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erst noch in seinen Erläuterungsbericht aufnehmen musste. Gemäß den Bestimmungen des Amtes der Tiroler Landesregierung war der Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2018 leider ungültig, weil die Planung des Raumplaners im elektronischen Flächenwidmungsplan vor Beschlussfassung abgeschlossen sein muss. Daraufhin wurde in einem Umlaufbeschluss des Gemeinderates per 17.12.2018 dieser Beschluss einstimmig aufgehoben und der Punkt als Umlaufbeschluss per 17.12.2018 wie folgt einstimmig beschlossen:

6. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 2016 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG 2016 (Herrn Johannes Gabl, Wald Mairhof 8)**

Dieser Punkt war schon auf der Tagesordnung der letzten Gemeinderatssitzung, musste aber vertragt werden, weil die angeforderte Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung noch ausständig war.

Hintergrund: Herr Johannes Gabl möchte im Bereich der Gp. 2015 sein Wohnhaus erweitern und muss diesbezüglich viele Grundstücke zusammenlegen, da seine Hofstelle aus 7 Grundstücken besteht. Bis auf eine Teilfläche der Gp. 2016 handelt es sich hierbei um mit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gewidmete Flächen. Die genannte Teilfläche im Freiland ist schon zum Teil mit baulichen Anlagen verbaut und soll für die Zukunft sinnvollerweise gänzlich gewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 25. Oktober 2018, mit der Planungsnummer 201-2018-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 2016 KG 80001 Arzl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung auf einer Teilfläche der Gp. 2016 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 452 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. **Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 9343 Firma Büro Kofler ZT GmbH bei Kirche und Friedhof Leins gemäß § 15 LiegTeilG**

Bei der Kirche, dem Friedhof Leins sowie dem umgebenden Öffentlichen Gut ist eine Richtigstellung angestanden, u.a. weil der Altarraum der Kirche sich auf Öffentlichem Gut befunden hätte (die Parzelle wurde damals nach einer Kirchnerweiterung nicht angepasst). In der Vermessungsurkunde wurde die Grenze nun zwischen Kirche und Friedhof direkt entlang der Kirchenmauer gezogen. Vom Raumplaner Mag. Bernd Golas wurde empfohlen einen Mindestabstand 3 m einzuhalten, da es sonst einen Bebauungsplan benötigen würde. Das ist jedoch vom Vorstand nicht gewünscht, da damit u.a. das Pfarrerggrab nicht beim Friedhof dabei wäre. Er ist dafür die Grenze direkt an der Kirchenmauer zu ziehen. Ein Bebauungsplan dürfte auch unproblematisch sein, da es in Zukunft ohnehin kaum zu baurechtlich relevanten Veränderungen an der Kirche oder beim Friedhof kommen wird. Durch die Vermessung würde die Kaplanei Leins 183 m² vom Öffentlichen Gut erhalten und 18 m² an dieses abgeben. Der Vorstand hat vorgeschlagen, dass der Kaplanei Leins die Überhangflächen kostenlos abgetreten werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ 9343 der Firma Büro Kofler ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt werden kann und dabei die Teilflächen 2, 3, 4 und 5 aus dem öffentlichen Gut entwidmet und die Teilfläche 1 in das öffentliche Gut gewidmet werden. Weiters beschließt er einstimmig, dass die Überhangfläche von 165 m² kostenlos an die Kaplanei Leins abgetreten wird.

8. **a) Bürgermeister-Bericht**

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

- Es fand die Nacht der 1000 Lichter in Arzl statt.
- Die große Übung des vorderen Feuerwehrabschnittes im Pitztal wurde am Bahnhof abgehalten und von der FFW Arzl sehr gut organisiert.
- Die Jungbürgerfeier der Gemeinden Arzl, Wenns und Jerzens wurde im Gemeindesaal Arzl abgehalten und hier möchte er sich recht herzlich bei Kulturausschussobmann GR Josef Knabl, den Helfern sowie Festredner Benjamin Raich bedanken. Leider sind nur ca. 1/3 der eingeladenen Jungbürger auch gekommen. Vielleicht bringt eine Erweiterung auf 4 Jahrgänge eine Verbesserung.
- Am Seelenonntag wurde die traditionelle Jahreshauptversammlung der Schützenkompanie Arzl abgehalten.
- Es hat eine Infoveranstaltung bezüglich der Glasfaserkabelverlegung in Wald stattgefunden.
- Die Vorstände der TIGAS Dr. Philipp Hiltpolt und DI Georg Tollinger waren bei ihm und haben Interesse daran gezeigt das Gas auch in Wald im Zuge der Glasfaserkabelverlegung mitzulegen.
- Es wurde ein Klimaworkshop abgehalten.
- Der Tennisverein hat bei ihm bezüglich der Sanierung der Tennisplätze vorgesprochen.
- Der SC Wald hat seine Jahreshauptversammlung abgehalten.
- Natürlich sind die kommenden Fasnachten von Wald und Arzl zurzeit ein wichtiges Thema und er war daher bei einigen Sitzungen dieser Veranstaltungen dabei.
- Das Musterungessen für den Jahrgang 2000 hat im Herz As stattgefunden.
- Er war bei einer Vorstandssitzung des Naturpark Kaunergrat dabei.
- In Arzl und Wald waren die Weihnachtsbasare der Landfrauen sehr gut besucht.
- Die MK Wald, die MK Arzl und die Sängerrunde Arzl haben ihre traditionelle Cäciliamesse – und feier abgehalten.
- Die Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Arzl hat im Hotel Arzlerhof stattgefunden.

GR Mag. Buket Neseli betritt das Sitzungszimmer und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

b) Bauhofbericht

1. Auftrag einer Sauberkeitsschicht, sprich 7 cm Asphalt und Montage der Straßenbeleuchtung Wald Seetrog
2. Sanierung und Fertigstellung des Recyclinghofdaches
3. Montage der Weihnachtsbeleuchtung
4. Derzeitige Arbeiten: Errichtung des Fasnachtslokals

c) Ausschuss-Berichte

Keine Wortmeldungen.

9. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

10. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Mag. Franz Staggl teilt mit, dass nach der Seniorenweihnachtsfeier bei ihm im Hotel Arzlerhof noch eine Gruppe zusammengesessen ist. Dabei wurde von ein paar Seniorinnen erwähnt, dass diese in den neuen Damen-WC des Gemeindesaales schwer hineinkommen.

GR Andrea Rimml hat Erfahrungen durch den kürzlich stattgefundenen Weihnachtsbasar

und kann bestätigen, dass es eng ist, vor allem die Spender dürften im Weg sein.

Der ebenfalls anwesende Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleder teilt mit, dass die Dimensionen des WC im Vergleich zu früher gleichgeblieben sind. Die Situierung der Spender wird man sich jedoch nochmals anschauen.

GV Mag. Renate Schnegg ist aufgefallen, dass am Montagmittags kein Schülerlotse beim Schutzweg auf der Landesstraße unterhalb von Elektro Flir ist. Es gibt soweit sie weiß auch donnerstags einen Engpass. Beides ist gerade an dieser Stelle für die Schulkinder nicht ungefährlich.

Bgm. Knabl teilt mit, dass er diese Angelegenheit abklären wird, vermutlich mit dem Seniorenbund, der seines Wissens nach die Schülerlotsen koordiniert. Wenngleich die VS-Direktorin Manuela Haid bei einem Gespräch einmal erwähnt hat, dass es nicht immer so gut ist, wenn beim Schulweg an allen Stellen Schülerlotsen sind, denn die Kinder müssen auch lernen selbst im Straßenverkehr aufzupassen.

Im Gemeinderat wird diskutiert, ob vielleicht ein „Achtung Kinder“ oder eine Ampel eine bessere Sicherheit für diesen Schutzweg bringen könnte.

GV Klaus Loukota bedankt sich beim Bauhof, dass einige Fahrbahnlöcher in Leins repariert wurden. Zwei wären jedoch noch wichtig: einmal beim Stichweg neben Andreas Huter und einmal im Bereich von Christoph Huter, wo sich neben der Ausweiche ein riesiges Loch aufgetan hat, was u.a. für Radfahrer sehr gefährlich sein kann.

GV Mag. Renate Schnegg bedankt sich bei GV Ing. Johannes Larcher recht herzlich für die Lieferung der Erdäpfel an die Flüchtlinge im Flüchtlingsheim Arzl. Leider hat sie auch eine schlechte Nachricht: die Flüchtlingsfamilie hat einen negativen Asylbescheid bekommen und ist von der Abschiebung bedroht. Interessant ist diese Entscheidung insofern, dass die Familie ja zur religiösen Minderheit der „Jesiden“ gehören, welche in ihrem Heimatland Irak nachweislich verfolgt werden. Die kürzlich ausgezeichnete Friedensnobelpreisträgerin Nadia Murad Basee Taha ist z.B. eine Überlebende eines vom IS verübten Genozids an den „Jesiden“. Man ist in Kontakt mit diversen Stellen und wird den negativen Asylbescheid beeinspruchen.

Bgm. Knabl bedankt sich bei GV Mag. Schnegg für ihren Einsatz und wundert sich auch, wie diese Entscheidung zustande gekommen ist.

GV Ing. Johannes Larcher hält fest, dass der Winter angebrochen ist und der Galtwiesenlift in Wald schon soweit betriebsbereit ist. Er bedankt sich recht herzlich bei GR Josef Knabl für seinen diesbezüglichen Einsatz und dass er ihn auch bei der Schlepplifttagung im Herbst vertreten hat. Eigenartig ist, dass der Schlepplift immer etwas sabotiert wird, so wurde heuer ein Kasten hinuntergeschlagen. Ähnliches war auch schon im Vorjahr der Fall. Das Pistengerät ist bereits in Betrieb und hat den bestehenden Schnee angewalzt. Technisch ist alles in einwandfreien Zustand. Am 23.12.2019 geht der Lift in Betrieb und es ist u.a. wieder ein Gemeindefest für die Vereine geplant. Er hofft, dass die Loipe heuer etwas besser als im letzten Jahr angenommen wird. Ein besonderes Paket konnte heuer geschnürt werden: mit der VIP-Karte des Galtwiesenlift Wald gibt es eine um 25% verbilligte Liftkarte bei den Kühtaier Bergbahnen und 1 Gratisgetränk beim Hotel Edelweiß der Beatrix Gabl.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 19.12.2018-03.01.2019